

Nachhaltigkeitspräferenzen im Beratungsprozess

Alles Wissenswerte zur Pflicht ab 02.08.2022



pangaea·life

Zukunft. Nachhaltig. Absichern.



die Bayerische

Versichert nach dem Reinheitsgebot



Neue Anforderungen im Beratungsgespräch

Nachhaltigkeit wird ein immer größeres Thema und gewinnt somit nicht nur im Alltag, sondern insbesondere auch bei Versicherungen und Finanzen an Bedeutung. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission für die Erfassung der Kundenwünsche in Bezug auf Nachhaltigkeit den Begriff der Nachhaltigkeitspräferenzen eingeführt. Auf diese Weise profitieren alle von der zunehmenden Transparenz im Bereich der nachhaltigen Anlageprodukte: Geld kann sinnvoller

investiert werden und zugleich einen Beitrag zum Schutz des Planeten leisten. Ab dem 02.08.2022 müssen die Nachhaltigkeitspräferenzen im Beratungsgespräch abgefragt werden. Die **Bayerische** und **Pangaea Life** unterstützen dabei, die neuen Anforderungen übersichtlich, transparent und rechtskonform zu verstehen, denn nachhaltige Geldanlage ergibt aus nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus Rendite-Gesichtspunkten Sinn.

„Heute nicht auf Kosten von Morgen und hier nicht auf Kosten von anderswo.“

- Leitbild der Bayerischen im Bereich Nachhaltigkeit

Aufbau des Leitfadens

Teil I: Grundlagen zur Nachhaltigkeit bei Versicherungen & Finanzen

Die nachhaltigen Entwicklungsziele – SDGs.....	3
Die Offenlegungsverordnung – ESG-Faktoren.....	3
Die Taxonomie-Verordnung.....	4
Die nachhaltigen Nachhaltigkeitsauswirkungen – PALS.....	5
Übersicht aller relevanten Begriffe.....	6
Teil II: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen in der Praxis.....	7
	8

Teil I: Grundlagen zur Nachhaltigkeit bei Versicherungen & Finanzen

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels werden weltweit zunehmend Gesetze verabschiedet, um den Bereich der Nachhaltigkeit auch im Sektor der Finanzdienstleistungen zu verankern. Ab dem 02. August 2022 wird eine Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen im Beratungsgespräch verpflichtend. Der Leitfaden soll Sie dabei unterstützen, die hierfür notwendigen Grundlagen zu verstehen.

Die nachhaltigen Entwicklungsziele – SDGs

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen haben sich auf 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs = Sustainable Development Goals) geeinigt. Bis 2030 sollen möglichst alle Menschen die gleichen Chancen auf ein gesundes und zufriedenes Leben in Freiheit und Sicherheit haben. Die SDGs basieren auf der Überzeugung, dass die aktuelle Generation nicht auf den Kosten der zukünftigen Generationen leben darf. Eine wichtige Rolle spielt hierbei das Zusammenspiel aus den drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Ziele gelten für alle Länder und lassen sich in 5 Hauptbereiche zusammenfassen:

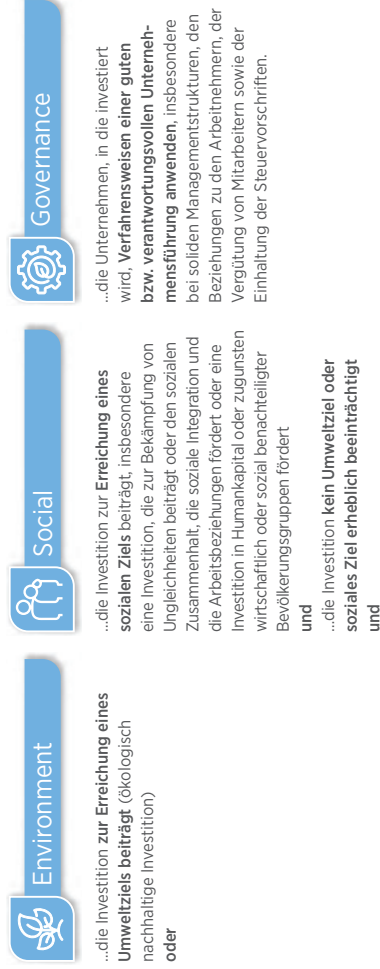
- 1) **Menschen:** Alle Menschen sollen ohne Armut und Hunger leben können, wichtig sind dabei die Aspekte Gleichheit und Würde.
- 2) **Planet:** Weitere Schädigungen der Erde sollen mithilfe von nachhaltigem Konsum und nachhaltigem Produzieren und Bewirtschaften vermieden werden.
- 3) **Wohlstand:** Alle Menschen sollen ein von Wohlstand geprägtes Leben genießen können.
- 4) **Frieden:** Ziel ist eine friedliche Gesellschaft ohne Furcht und Gewalt.
- 5) **Partnerschaft:** Die internationale Solidarität soll gestärkt werden.

SDGs SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



Die Offenlegungsverordnung – ESG-Faktoren

Der Bereich der Geldanlage orientiert sich gemäß der Offenlegungsverordnung an den sogenannten ESG-Faktoren, die die drei Bereiche Umwelt (**E** = Environment), Soziales (**S** = Social) und Unternehmensführung (**G** = Governance) abdecken. **Investitionen sind nach diesem Prinzip nachhaltig, wenn...**



Aus den Sustainable Development Goals geht hervor, dass sich die drei Bereiche Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung stark gegenseitig beeinflussen. Die Ziele lassen sich in die drei Nachhaltigkeitsdimensionen E, S und G einordnen.



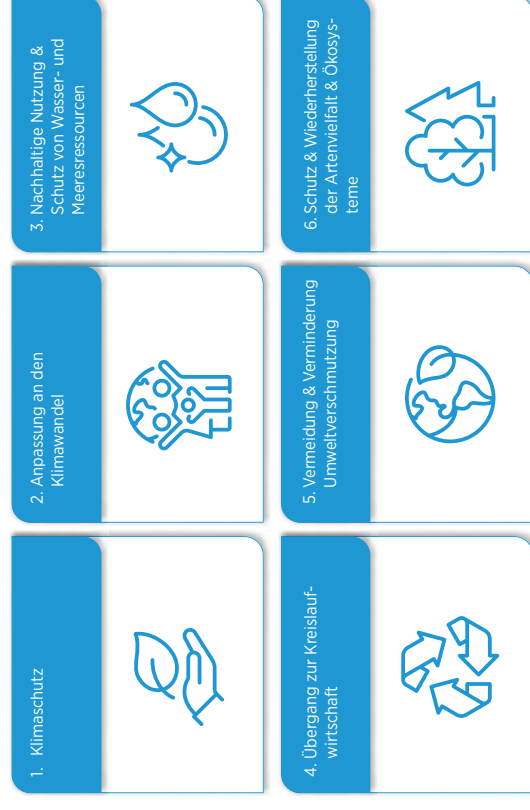
Die Taxonomie-Verordnung

Anlehnend an die ESG-Kriterien aus der Offenlegungsverordnung hat die Taxonomie-Verordnung darüber hinaus noch konkretere Aussagen und Kennzahlen getroffen, um Investitionen als nachhaltig zu klassifizieren.

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als "ökologisch nachhaltig", wenn...

- die wirtschaftliche Tätigkeit **zumindest einem Umweltziel dient** und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- die wirtschaftliche Tätigkeit **nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung** eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten **Mindestschutzes** ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- dabei die entsprechenden **technischen Vorgaben**, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden.

6 Umweltziele stehen im Fokus:



Die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen – PAIs

Sowohl in der Offenlegungs- als auch in der Taxonomieverordnung ist festgelegt, dass Schäden nicht noch weiter gefördert, sondern wenn möglich weitestgehend vermieden werden sollen. Um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen, wurde der Begriff **PAI** (=Principle Adverse Impact) eingeführt.

Beispiele:

- Begrenzung von Investitionen in Kohleenergie
- Begrenzung von Treibhausgas-Emissionen
- Begrenzung von Investitionen in Hersteller von Rüstungsgütern
- Vermeidung von Investitionen in schwere Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte



Übersicht aller relevanten Begriffe

Der EU-Plan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums steckt den Gesamtrahmen ab. Für die Anlageberatung und Fondsklassifizierung sind die Offenlegungsverordnung, die Taxonomieverordnung und die PAIs entscheidend.

Nu ab
02.08.2022

Nachhaltigkeitspräferenzen Abfrage im Beratungsgespräch

←
Offenlegungsverordnung
ESG (Environment Social Governance)

←
Taxonomieverordnung
konkrete Kennzahlen

←
PAIs
Principle Adverse Impact

←
SDGs
Sustainable Development Goals
= weltweite Ziele in den Bereichen Menschen, Planet, Wohstand, Frieden & Partnerschaft

←

←
Nachhaltigkeit
als Basis der neuen Gesetzeslage

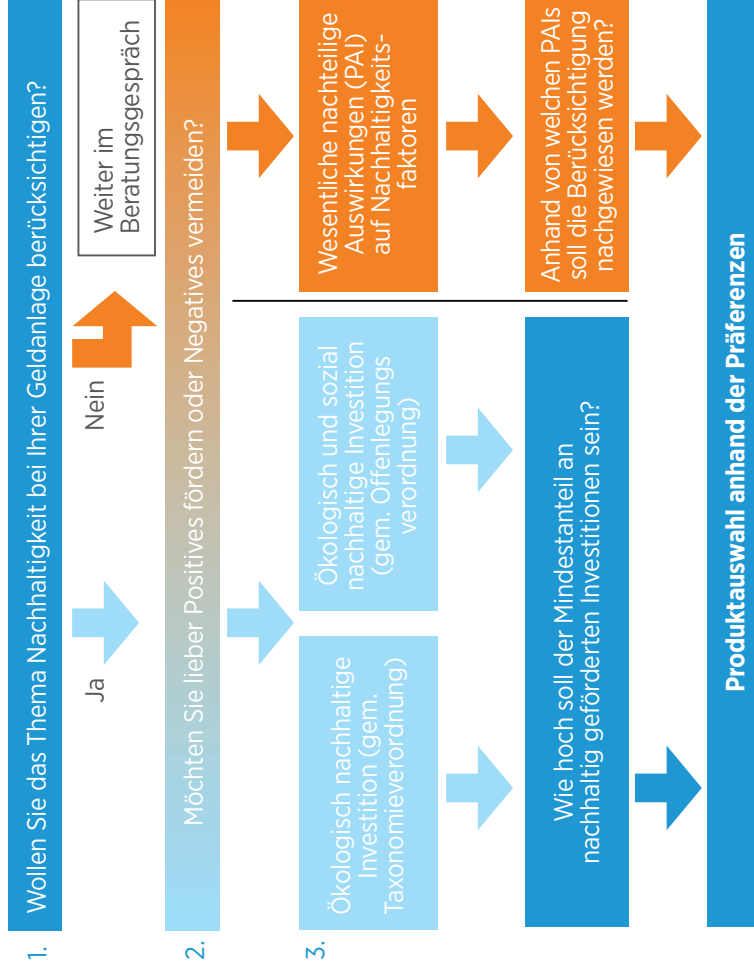
←

Teil II: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen in der Praxis

Schon immer ist die Geeignetheitsprüfung die Basis einer guten Kundenberatung. Diese umfasst Fragen nach nach Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagenbereich, nach den finanziellen Verhältnissen und nach den Anlagezielen bzw. dem Risikoprofil des Kunden. Zu den abzufragenden Anlagezielen gehören ab dem 02.08. auch Nachhaltigkeitspräferenzen.

Wie es auch Ziele, Wünsche und Bedürfnisse im Bereich Rendite, Sicherheit und Flexibilität gibt, kommen damit neu die Präferenzen im Bereich Nachhaltigkeit hinzu. Diese müssen auch entsprechend dokumentiert werden.

Im Anschluss an die Informationen zur Nachhaltigkeit kam die Abfrage der Präferenzen mithilfe von 3 Fragen erfolgen. Eine Abfrage der Präferenzen könnte beispielsweise wie folgt aussehen:



Fairer Hinweis

Bei nachhaltigen Investitionen muss nicht auf Renditen verzichtet werden. Hohe Anforderungen an Nachhaltigkeit können dazu beitragen, dass nur ein Teil der gesamten Fondspalette angeboten werden kann. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument dargestellten Hinweise und Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen, Ergänzungen, inhaltlicher Neugestaltungen und Weiterentwicklungen sowie möglicher gesetzgeberischer oder verordnungsrechtlicher Änderungen und behördlicher Auflagen. Beobachten Sie die Entwicklung.

Stand 02. August 2022

Bei Feedback und Anregungen zu diesem Leitfaden wenden Sie sich bitte an:
marketing@diebayerische.de





die Bayerische

Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.
BL Die Bayerische Lebensversicherung AG
Thomas-Dehler-Str. 25 | 81737 München
089/6787-0 | F 089/ 6787-9150
diebayerische.de



pangaea·life

Zukunft. Nachhaltig. Absichern.

Pangaea Life GmbH
Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München
089/6787-5085
pangaea-life.de